

An die
HANDWERKSKAMMER
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Zertifizierungsstelle ChemKlimaschutzV
Oberstr. 48
33602 BIELEFELD

→ ANTRAG
auf vorläufige Sachkundebescheinigung gem. § 9 Abs.2 Nr.1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Person:

Vorname: _____

Nachname: _____

geboren am: _____ in: _____

Betrieb: _____

Betriebs-Nummer in der Handwerksrolle: _____

Anschrift Betrieb: PLZ _____ Ort: _____

Straße: _____

Mir ist bekannt, dass eine vorläufige Sachkundebescheinigung möglich ist

- für Unternehmer deren Betriebssitz im Kammergebiet Ostwestfalen-Lippe liegt sowie deren Mitarbeiter,
- für Personen, die Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene technische Berufsausbildung beibringen und für die hiermit verschichert wird, dass sie bereits vor dem 04.07.2008 Tätigkeiten mit F-Gasen an Kälte- und Klimaanlageanlagen oder Wärmepumpen ausgeführt haben.
- Vorläufige Sachkundebescheinigungen beziehen sich in der Regel auf Tätigkeiten der **Kategorie II** (siehe Anhang) und sind **befristet bis zum 04.07.2010**.

Hiermit beantrage ich eine vorläufige Sachkundebescheinigung.
Pro Antrag wird eine Verwaltungsgebühr von € 20,- erhoben.

Folgende Unterlagen lege ich bei (bitte ankreuzen):

im Original

in Kopie

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Gesellenbrief bzw. Ausbildungszeugnis |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Nachweis über eine bestandene Meisterprüfung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Abschlusszeugnis als Dipl.-Ing., Bachelor oder Master Eng. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Abschlusszeugnis als staatl. gepr. Techniker/-in |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sonstige: _____ |

Datum Unterschrift (beantragender Betrieb)

Stempel

➔ **ANHANG**

Hintergründe zur Zertifizierung von Personal gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Seit 4. Juli 2008 darf laut „Verordnung (EG) 842/2006“ Installation, Wartung und Instandhaltung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit fluorierten Treibhausgasen nur noch durch Personal durchgeführt werden, das ein Zertifikat (Sachkundebescheinigung) der entsprechenden Kategorie besitzt und durch Betriebe, die zertifiziert sind. Diese EG-Verordnung wurde in Deutschland durch die Chemikalien-Klimaschutzverordnung umgesetzt. Nach Ablauf einer einjährigen Übergangsfrist muss Personal, dass Tätigkeiten der Kategorie I ausführt, spätestens ab dem 4. Juli 2009 zertifiziert sein.

Welche Voraussetzungen für die Vergabe eines Zertifikates erfüllt sein müssen, ist in der „Verordnung (EG) 303/2008“ festgelegt. In jedem Fall wird eine theoretische und praktische Prüfung gefordert. In Deutschland kann durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Kälteanlagenbauer-Handwerk die Sachkunde nachgewiesen und ein Zertifikat beantragt werden.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 in folgenden Kategorien vergeben:

- a) **Kategorie I**
 - Dichtheitskontrolle
 - Rückgewinnung von Kältemitteln
 - Installation
 - Instandhaltung oder Wartung
- b) **Kategorie II**
 - Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.
 - Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen;
- c) **Kategorie III**
 - Rückgewinnung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme mit weniger als 6 kg) betreffen;
- d) **Kategorie IV**
 - Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.

Zur Abnahme von Prüfungen und für die Erteilung von Sachkundebescheinigungen sind die Handwerkskammern, die IHKs und die Handwerksinnungen – sofern diese für die Abnahme von Gesellenprüfungen zuständig sind - berechtigt.

Weitere Informationen Hinweise können Sie unserem „**Merkblatt Chemikalien-Klimaschutzverordnung**“ entnehmen.